

Stellungnahme der Bürgerinitiative WINDPARK - ADe zum Themenkreis „Schall“ in der

ZGB Beschlussvorlage Nr. 2013/36, Aktenzeichen 2.3.0 vom 25.07.2013

an den Ausschuss für Regionalplanung, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung des ZGB bzgl.

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“

- ◆ In der sehr umfangreichen Beschlussvorlage geht der ZGB ausführlich auf die Schall-Problematik ein und begründet dieses mit einer in der Bevölkerung vorhandenen Verunsicherung (Seite 40).

Zurecht wird auf Seite 40 darauf hingewiesen, dass in der Öffentlichkeit vielfach etwas unscharf von Infraschall gesprochen wird, obwohl die Befürchtungen den tieffrequenten Schall betreffen.

Diese Unschärfe findet sich leider auch in der Beschlussvorlage wieder. In den entsprechenden Textpassagen der ZGB-Beschlussvorlage werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall vermischt bzw. „unscharf“ betrachtet. So gibt es mehrere Kapitelüberschriften, die den Begriff „Infraschall“ beinhalten, so z.B. auf Seite 43 das Kapitel „*Position des ZGB zum Thema Infraschall*“.

Durch die fachliche Fehlinterpretation / Vermischung dieser Begriffe wird von Herrn Palandt der Eindruck der völligen Verharmlosung dieses doch schwerwiegenden Problems in der Bevölkerung bzw. bei den ZGB-Mitgliedern erweckt.

- ◆ Das besorgte Bürger, die für größere Abstände zur Wohnbebauung als vom ZGB geplant auch öffentlich eintreten, als „**Windkraftanlagengegner**“ bezeichnet werden, ist befremdlich.

Größere Abstände werden nicht gefordert, wenn Windkraftanlagen abgelehnt werden. Wenn schon im Zusammenhang mit Schall der Begriff „Gegner“ benutzt werden soll, dann richtigerweise „**Nur-1.000m-Abstand-Gegner**“.

- ◆ Die von der BI WINDPARK – ADe durchgeführten notwendigen Abstandberechnungen wurden dem ZGB (namentlich Herrn Palandt) bereits im August 2012 vorgestellt, und zwar bevor die Öffentlichkeit informiert wurde. Obwohl mehrfach von Herrn Palandt angekündigt, hat eine damals zugesagte Überprüfung der BI-Berechnung durch den ZGB und die nachfolgende Information der BI über das Ergebnis, bis zum heutigen Tage nicht stattgefunden.

Die BI hat ihrerseits eine Überprüfung der Berechnungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornehmen lassen. Der Sachverständige stellt Folgendes fest: „Die mathematischen Berechnungen [...] und der Vergleich mit [...] der DIN 45680 (Entwurf) sind korrekt vollzogen.“

- ◆ Noch im September 2012 hat Herr Palandt bei einer öffentlichen Veranstaltung in Wolfenbüttel die Berechnung der BI angezweifelt und gesagt, dass der Entwurf der DIN 45680 aus August 2011 nicht für WEA anwendbar sei. Erfreulicherweise scheint der ZGB diesbezüglich neue Erkenntnisse erlangt zu haben (Beschlussvorlage, Seiten 41 und 42).

Ob tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WEA dominieren und sich daher keine Änderungen beim Zulassungsverfahren ergeben werden, ist aber durchaus zu hinterfragen. Möglicherweise dominieren sie nicht, überschreiten aber dennoch die Grenzwerte der neuen Norm.

Das oft und gerne zitierte Bundesland Bayern hat in seinen relevanten Vorschriften jedenfalls die Berücksichtigung / Einhaltung der (E) DIN 45680:2011-08 festgeschrieben.

Das trägt auch dem in den letzten Jahren erweiterten wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie dem weiterentwickelten Stand der Technik Rechnung. In diesem Zusammenhang ist auch der Verweis auf die rechtliche Situation im folgenden Abschnitt zu betrachten.

- ◆ In der Beschlussvorlage werden auf Seite 43 mehrere Gerichtsurteile zitiert, die sämtlich vor der Veröffentlichung des DIN-Entwurfs (August 2011) gesprochen wurden. Sie können also dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik **nicht** Rechnung getragen haben und sind daher **nicht geeignet**, die Hinweise / Argumente bzgl. Normentwurf zu entkräften.

Wenn der Bay. VGH mit seinem Beschluss vom Februar 2011 zitiert wird, dass „[...] jenseits der Wahrnehmungsschwelle eine gesundheitsschädliche Wirkung grundsätzlich nicht [...] anzunehmen sei, [...]“ ist das nicht zu beanstanden, da sich der Normentwurf ebenfalls an der Wahrnehmungs- und nicht mehr an der Hörschwelle orientiert.

Der ZGB hingegen argumentiert auf Seite 41 der Beschlussvorlage im Zusammenhang mit der TA Lärm mit der „[...] Hör- bzw. Beeinträchtigungsschwelle [...]“. Der Begriff „**Beeinträchtigungsschwelle**“ kommt weder in den Normen noch in der TA Lärm vor. Woher stammt dieser Begriff, wo ist er definiert, was bedeutet er und welche (Grenz-) Werte sind zu berücksichtigen? Die Beschlussvorlage gibt darüber keine Auskunft.

- ◆ Auf Seite 40 behauptet der ZGB „Vor dem Hintergrund der im ZGB-Konzept gegenüber Wohnbereichen gewählten Abstandflächen dürfte i.d.R. gewährleistet sein, dass von den in Vorrang- und Eignungsgebieten errichteten bzw. geplanten Windenergieanlagen keine i.S.d. BImSchG unzumutbaren Lärmbelästigungen oder lärmbedingte gesundheitliche Gefährdungen ausgehen.“

Hierzu wird im letzten Absatz auf Seite 39 / erster Absatz Seite 40 der Beschlussvorlage das Beispiel einer angeblich marktgängigen 2 MW-Anlage vom Typ Repower MM 82 bemüht. Diese Anlage ist nicht mehr verfügbar, kann mithin nicht auf den zu planenden Flächen aufgebaut werden.

Für die gewünschte Potenzialfläche zwischen Ahlum, Dettum und Apelnstedt sind lt. Aussage des wahrscheinlichen Projektierers / Betreibers Anlagen vom Typ Enercon E101 vorgesehen (was auch Herrn Palandt bekannt sein dürfte), die sich signifikant von den beispielhaft genannten Anlagen unterscheiden:

Die MM82 ist eine 2 MW-, die E101 eine 3 MW-Anlage. Für die MM82 wird eine Nabenhöhe von 80m betrachtet, die E101 soll eine Nabenhöhe von 135m haben. Die MM82 hat einen Rotordurchmesser von 82m, die E101 einen von 101m. Daraus ergeben sich Gesamthöhen von 121m für die MM82 und 185m für die E101. Die E101 ist somit um 50% höher als die MM82.

Auf Seite 39 der Beschlussvorlage behauptet der ZGB, dass die max. Schalleistungspegel moderner WEA um die 104 dB(A) liegen. Die MM82 liegt bei „[...] etwa 105 dB(A) [...]“, im Datenblatt der Firma Enercon zur E101 werden 106 dB(A) ausgewiesen. Die E101 ist aber eine moderne WEA.

Lt. Enercon-Datenblatt verursacht die E101 in 1.000m Entfernung noch einen Immissionspegel von 33,6 dB(A) und erst bei 1.200m wird der für die MM82 genannte Wert von „ca. 31 dB(A)“ erreicht.

- ◆ In der Beschlussvorlage wird stets nur mit den Werten einer einzelnen WEA argumentiert. Es sollen aber Potenzialflächen für Windparks ausgewiesen werden, also für eine Ansammlung von mehr als 1 WEA (im Falle Ahlum / Dettum / Apelnstedt ca. 20).

Weshalb fehlt die Schallbetrachtung für eine größere Anzahl WEA?

Nach der reinen Physik würde sich der Schalldruckpegel bei 20 WEA gegenüber nur 1 WEA um 13 dB erhöhen.

Nach einer Untersuchung des WUZ (Westfälisches Umwelt Zentrum) aus 1995 ist von einer Pegelerhöhung um 5 dB auszugehen.

Die physikalische „6 dB-Regel“ besagt, dass sich Schalldruckpegel bei einer Verdoppelung des Abstandes zwischen Emissions- und Immissionsort um 6 dB reduzieren.

In der Praxis zeigt sich häufig eine Reduktion um nur 5 dB.

Somit würde bei einer Pegelerhöhung um 13 dB ein ca. vierfach größerer Abstand erforderlich werden, mithin ca. 4.000m.

Und schon für den niedrigeren Wert des WUZ ergibt sich: **Die vom ZGB genannten Werte werden nicht schon bei 1.000m erreicht, sondern erst bei mindestens 2.000m.**

Nach der Bewertung des Arbeitskreises Schall der Bürgerinitiative WINDPARK - ADe beinhaltet die, in dieser Fassung vorliegende, Beschlussvorlage unrichtige, unzutreffende und unvollständige Angaben.

Die Beschlussvorlage berücksichtigt nicht die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Normgebung (Entwurf DIN 45680:2011-08), Forschung (Aktuell die Vergabe einer Studie zum Thema "*Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung*" durch das Bundesumweltamt) und Gesetzgebung (Gesetzesantrag der Bundesländer Bayern und Sachsen im Bundesrat vom 02.07.2013, um den Abstand zwischen Wohnbebauung und WEA auf mindestens das Zehnfache der Höhe der Windräder festzulegen).

Abstände von nur 1.000m zwischen Potenzialflächen und Wohnbebauung sind bei Weitem nicht ausreichend.

Eine etwaige Zustimmung der Verbandsversammlungsmitglieder zu dieser Beschlussvorlage kann - auch, aber nicht nur - vor dem Hintergrund etwaiger späterer Rechtsauseinandersetzungen daher nur mit Sorge betrachtet werden.